



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 11. August 2020

Nr. 15

Inhalt

Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 14. Juli 2020

Grundordnung

der Hochschule Niederrhein

vom 14.07.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Grundordnung erlassen

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Rechtsstellung und Name der Hochschule; Regelungsbereich

§ 2 Bekanntmachung von Ordnungen und Beschlüssen

§ 3 Finanzierung und Wirtschaftsführung

§ 4 Weitere Angehörige

§ 4 a Mitwirkungsrechte

§ 5 Weitere Aufgaben der Hochschule

§ 6 Präsidium

§ 7 Präsidentin oder Präsident

§ 8 Hochschulrat

§ 9 Senat

§ 9 a Hochschulwahlversammlung

§ 9 b Findungskommission

§ 9 c Verfahrensregelungen zur Präsidiumswahl

§ 9 d Verfahrensregelungen zur Abwahl eines Präsidiumsmitglieds

§ 9 e Hochschulkonferenz

§ 10 Fachbereichskonferenz

§ 11 Qualitätsverbesserungskommission

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

§ 12 a Gleichstellungskommission

§ 13 Dekanin oder Dekan; Dekanat

§ 14 Fachbereichsrat

§ 15 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

§ 16 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 17 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Präambel

Die Hochschule Niederrhein setzt sich zum Ziel, für die Region zukunftsfähige Studiengänge anzubieten, die der globalen Verantwortung gerecht werden. Dazu strebt sie insbesondere die Zusammenarbeit mit Organisationen an, denen Nachhaltigkeit ein besonderes Anliegen ist. Soweit eine solche Zusammenarbeit bereits besteht, setzt sich die Hochschule dafür ein, diese zu stärken.

§ 1 Rechtsstellung und Name der Hochschule; Regelungsbereich der Grundordnung

(1) Die Hochschule Niederrhein ist eine vom Land getragene rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den zentralen Organen Präsidium, Präsidentin oder Präsident, Hochschulrat und Senat. Sie führt den Namen „Hochschule Niederrhein – Niederrhein University of Applied Sciences“, abgekürzt „HSNR“.

(2) Diese Grundordnung regelt ausschließlich die im Hochschulgesetz zur Regelung in der Grundordnung bestimmten Fälle.

§ 2 Bekanntmachung von Ordnungen und Beschlüssen

(1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein bekannt gegeben, die ausschließlich in Gestalt einer im Internet veröffentlichten elektronischen Ausgabe erscheinen.

(2) Die Ausfertigung der Ordnungen der Hochschule mit Ausnahme der Ordnungen der Fachbereiche erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten; Ordnungen der Fachbereiche werden durch die Dekanin oder den Dekan ausfertigt. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

(3) Herausgeber der Amtlichen Bekanntmachungen ist die Präsidentin oder der Präsident.

§ 3 Finanzierung und Wirtschaftsführung

Der Jahresabschluss wird nach Maßgabe der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung – HWFVO) in der jeweils gültigen Fassung erstellt und geprüft.

§ 4 Weitere Angehörige

Absolventinnen und Absolventen der Hochschule Niederrhein sind Angehörige der Hochschule, sofern sie der Übertragung dieses Status nicht widersprechen oder die Hochschule nicht im Einzelfall aus Gründen in der jeweiligen Person Einspruch erhebt.

§ 4 a Mitwirkungsrechte

Hochschulmitglieder, die zwecks Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung im Sinne des § 9 Abs. 5 Satz 1 HG beurlaubt sind, können weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen.

§ 5 Weitere Aufgaben der Hochschule

Die Alumniarbeit gehört zu den Aufgaben der Hochschule.

§ 6 Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler höchstens zwei hauptberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an.

(2) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit regeln.

(3) Eine nichthauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nichthauptberuflicher Vizepräsident kann der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

(4) Die Amtszeit der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl vier Jahre. Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten endet spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 7 Präsidentin oder Präsident

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule ganz oder teilweise übertragen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsidenten kann unbeschadet des § 19 HG die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums festlegen.
- (3) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestimmen.

§ 8 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern. Fünf Mitglieder des Hochschulrats sind externe, drei sind interne Mitglieder. Mindestens vier seiner Mitglieder müssen Frauen und drei seiner Mitglieder Männer sein.
- (2) Der Hochschulrat wählt die ihm vorsitzende Person aus dem Personenkreis der Externen sowie ihre oder seine Stellvertretung (§ 21 Abs. 6 HG).

§ 9 Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder 24 Personen an:
 - Zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - Vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und
 - Vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (3) Der Senat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreter/in.
- (4) Für die Abstimmungsfälle, in denen eine einfache Professorinnen- bzw. Professorenmehrheit gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 HG oder § 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 HG erforderlich ist, das heißt
 1. in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen,
 2. bei der Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission nach § 17 Abs. 3 HG,
 3. bei der Billigung von Planungsgrundsätzen nach § 16 Abs. 1a Satz 1 HG,
 4. bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln,

5. bei dem Beschluss über die Aufforderung nach § 17 Abs. 1 Satz 6 HG,
6. bei der Beschlussfassung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 HG,
7. bei der Beschlussfassung nach § 17a Abs. 6 HG,
8. bei der Mitwirkung der Mitglieder des Senats in der Hochschulwahlversammlung

werden die Stimmen der Professorinnen und Professoren mit dem Faktor 1,01 gewichtet.

(5) Für den Fall des Ausscheidens aus dem Gremium während der Amtszeit rückt entsprechend der gruppenbezogenen Wahlergebnisse die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Sollte keine Nachrückerliste vorhanden sein, muss eine Nachwahl stattfinden.

§ 9 a Hochschulwahlversammlung

- (1) Die/Der Hochschulratsvorsitzende und die/der Senatsvorsitzende bilden den Vorstand der Hochschulwahlversammlung.
- (2) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils die einfache Mehrheit der Stimmen des Senates und des Hochschulrates anwesend sind. Zugleich müssen aus Senat und Hochschulrat jeweils die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Personen anwesend sein.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorstand zu Beginn der Sitzung und vor jedem Wahlgang festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung anzuberaumen.
- (4) Über Verlauf und Ergebnis der Hochschulwahlversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 b Findungskommission

(1) Der Hochschulrat und der Senat setzen vorzugsweise ein Jahr vor Ende der Amtszeit eines Präsidiumsmitglieds eine Findungskommission durch Benennung der Mitglieder ein. Ihr gehören jeweils höchstens an:

- drei Mitglieder des Hochschulrats
- drei Mitglieder des Senats.

Ausgenommen sind die Mitglieder des Präsidiums.

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommission teil. Die rechtskonforme Einbindung der Schwerbehindertenvertretung ist zu gewährleisten.

(2) Die/Der Vorsitzende der Findungskommission und eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender wird aus der Mitte der Mitglieder der Findungskommission gewählt. Zur

konstituierenden Sitzung der Findungskommission lädt der Vorsitz der Hochschulwahlversammlung ein.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Amtszeit als Mitglied des Senats bzw. als Mitglied des Hochschulrates. Für den Fall, dass ein Findungskommissionsmitglied vor Abschluss der Arbeiten aus dem Hochschulrat oder dem Senat ausscheidet, wählt das jeweilige Gremium seine nachfolgende Person in der Findungskommission neu.

(4) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Personen anwesend ist. Die Findungskommission tagt nichtöffentlich.

(5) Die Findungskommission bereitet die Wahl der Mitglieder des Präsidiums vor und erleichtert somit die erforderliche Abstimmung zwischen dem Hochschulrat und dem Senat im Vorfeld der Wahl.

§ 9 c Verfahrensregelungen zur Präsidiumswahl

(1) Im Falle der Ausschreibung wird der Ausschreibungstext von der Findungskommission beschlossen.

(2) Die Findungskommission sichtet und bewertet alle eingehenden Bewerbungen. Anhand der Bewerbungsunterlagen trifft die Findungskommission eine Vorauswahl und lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zur persönlichen Vorstellung ein. Sie erarbeitet einen Vorschlag von ein bis drei Kandidatinnen und Kandidaten, die in die enge Wahl kommen.

(3) Die Hochschulwahlversammlung lädt die vorgeschlagenen Personen zu einer persönlichen Vorstellung ein.

(4) Die Organisation der Wahl wird vom Vorstand der Hochschulwahlversammlung durchgeführt. Die Abstimmung erfolgt geheim und in für jedes Präsidiumsmitglied getrennten Wahlen.

(5) Das Wahlergebnis ist vom Vorstand der Hochschulwahlversammlung unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 9 d Verfahrensregelungen zur Abwahl eines Präsidiumsmitglieds

(1) Über die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds hat die Hochschulwahlversammlung auf schriftlichen Antrag zu entscheiden; der Senat und/oder der Hochschulrat kann jeweils mit der Hälfte seiner Mitglieder einen Antrag zur Abwahl stellen.

(2) Geht ein Antrag auf Abwahl beim Vorstand der Hochschulwahlversammlung ein, ist die Hochschulwahlversammlung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen. Das Mitglied des Präsidiums, das abgewählt werden soll, ist unverzüglich nach Antragseingang über den Antrag zu informieren.

(3) Dem Mitglied des Präsidiums, das abgewählt werden soll, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen. Die

Stellungnahmen sind den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.

(4) Die Abwahl erfolgt mit fünf Achteln der Stimmen der Hochschulwahlversammlung. Die Wahl eines neuen Präsidiumsmitglieds ist unverzüglich einzuleiten.

§ 9 e Hochschulkonferenz

(1) Die Hochschulkonferenz berät einmal im Jahr über den gegenwärtigen Stand und die künftige Entwicklungsperspektive der Hochschule sowie über die Weiterentwicklung des Leitbildes der Hochschule. Die Sitzungen sind im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes hochschulöffentlich.

(2) Mitglieder der Hochschulkonferenz sind

- die Mitglieder des Präsidiums,
- des Senats,
- des Hochschulrats,
- die Dekaninnen oder Dekane,
- eine Vertretung der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Fachbereichsräten,
- der Allgemeine Studierendenausschuss,
- Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaftsräte
- die Mitglieder des Rates für die Belange der studentischen Hilfskräfte
- die Gleichstellungsbeauftragte,
- der Personalrat und der Personalrat gemäß § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes,
- die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen
- die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

(3) Den Vorsitz der Hochschulkonferenz hat die Präsidentin/der Präsident inne. Die Hochschulkonferenz wählt aus ihrer Mitte auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten eine Diskussionsleiterin/einen Diskussionsleiter.

(4) Zu den Sitzungen lädt der Präsident schriftlich ein unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.

§ 10 Fachbereichskonferenz

Die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche bilden die Fachbereichskonferenz.

§ 11 Qualitätsverbesserungskommission

(1) Der gemäß § 4 Abs. 2 Studiumsqualitätsgesetz zu bildenden zentralen Qualitätsverbesserungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder

- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie
- als nicht stimmberechtigtes Mitglied die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium

an.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat gewählt.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Kommission beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Gemäß § 4 Abs. 3 Studiumsqualitätsgesetz bildet jeder Fachbereich darüber hinaus eine eigene Qualitätsverbesserungskommission, der als stimmberechtigte Mitglieder

- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie
- als nicht stimmberechtigtes Mitglied die Dekanin oder der Dekan

angehören.

(6) Die Mitglieder der Fachbereichskommissionen werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans, in Fachbereichen mit Dekanatsverfassung des Dekanats vom Fachbereichsrat gewählt. Die Absätze 3 und 4 gelten für die Fachbereichskommissionen entsprechend.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und eine Stellvertreterin werden nach der hochschulöffentlichen Ausschreibung mit den Gremienwahlen von allen weiblichen Hochschulmitgliedern gemeinsam gewählt. Das Nähere zur hochschulöffentlichen Ausschreibung sowie zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie der der Stellvertreterin regelt die Wahlordnung der Hochschule Niederrhein.

(2) Eine erforderliche Freistellung für die Vertreterinnen über das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) hinaus regelt das Präsidium.

(3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre Stellvertreterin werden aufgrund des Wahlergebnisses von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt; das rechtskräftig festgestellte Ergebnis der Wahl ist für die Bestellung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule für die Präsidentin oder den Präsidenten bindend.

(4) Die Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertreterin beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der jeweiligen Stellvertreterin endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten. Wiederwahl und Wiederbestellung ist möglich.

(5) Die zwingend zu besetzenden Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Fachbereichsräte bestellt. Es ist möglich, dass mehrere Fachbereiche eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs gem. § 24 Abs. 3 S. 4 HG bestellen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fachbereichsräte und der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fachbereiche teilnehmen.

§ 12 a Gleichstellungskommission

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Organe und Gremien der Hochschule sowie der zentralen Gleichstellungsbeauftragten wählt der Senat für die Dauer von vier Jahren eine Gleichstellungskommission. Neben der zentralen Gleichstellungsbeauftragten als Mitglied kraft Amtes gehören der Gleichstellungskommission an:

- eine Hochschullehrerin und ein Hochschullehrer
- eine akademische Mitarbeiterin und ein akademischer Mitarbeiter
- eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- eine Studentin und ein Student.

(2) Diese werden vom Senat aus den Gruppen des § 11 Abs. 1 HG gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(3) Die Gleichstellungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Gleichstellungskommission nimmt zu Angelegenheiten Stellung, in denen die Gleichstellungsbeauftragte von ihrem Widerspruchsrecht gem. § 19 Abs. 1 S. 4 LGG Gebrauch gemacht hat. Im letztgenannten Fall hat die Gleichstellungsbeauftragte kein Stimmrecht.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche sind nichtstimmberechtigte Mitglieder der Gleichstellungskommission.

§ 13 Dekanin oder Dekan; Dekanat

(1) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt fünf Jahre.

(2) Die Fachbereichsordnungen können vorsehen, dass ein Dekanat die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans wahrnimmt.

(3) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen.

(4) Im Dekanat kann eine Prodekanin oder ein Prodekan der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

§ 14 Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören maximal 15 Personen als stimmberechtigte Mitglieder an:

- vier bis sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung regelt die Fachbereichsordnung unter Berücksichtigung der Fachbereichsgröße bzw. der Mitarbeiteranzahl. Verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, findet eine auf die bei der Wahl frei gebliebenen Sitze beschränkte Nachwahl statt. Dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds diese Gruppe nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats verfügen würden.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus seiner Mitte aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Den Prüfungsausschüssen der Fachbereiche dürfen auch Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des jeweiligen Fachbereichsrats sind. Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung müssen in den Prüfungsausschüssen nicht vertreten sein.

§ 15 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

(1) Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte gemäß § 46 HG, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen, obliegt dem Rat für studentische Hilfskräfte. Dem Rat gehören drei Studierende an. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Rates werden von den Studierenden auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft gewählt. Die Wahl erfolgt gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien und Organen der Hochschule; die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt jeweils am 1. März. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Wahlberechtigt ist, wer die Berechtigung hat, die Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Studierenden zu wählen. Wählbar sind Studierende. Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, so rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen nach. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Wahlen zum Senat aus der Gruppe der Studierenden entsprechend.

(4) Die Bestellung der Mitglieder der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte erfolgt aufgrund des Wahlergebnisses durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 16 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

1) Das Präsidium bestellt aus dem Kreis der Hochschulmitglieder, die den Statusgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung angehören, auf eigenen oder auf Vorschlag der Gremien und Einrichtungen der Hochschule eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

(2) Die Beauftragte oder der Beauftragte wird von studentischen Vertretern unterstützt, die für die drei Hochschulstandorte einzeln von den Studierenden gewählt werden. Die Wahl erfolgt zusammen mit den Gremienwahlen. Die Amtszeit der Studierendenvertreter beträgt ein Jahr. Ihre Bestellung erfolgt aufgrund des Wahlergebnisses durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(3) Die Hochschule stellt die beauftragte Person in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit frei, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 13. August 2015 (Amtl. Bek. HN 32/2015) außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden.

Krefeld, den 14.07.2020

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule Niederrhein vom 08.06.2020 und 13.07.2020 und betreffend der §§ 9 a und 9 c des Beschlusses des Einvernehmens des Hochschulrats der Hochschule Niederrhein vom 07.07.2020.

Dr. Thomas Grünewald

Der Präsident der Hochschule Niederrhein